

S a t z u n g

**über die Erhebung von
Kostenersatz, Entgelten und Gebühren
bei Einsätzen der Feuerwehr
in der Kreisstadt Mettmann
(Stand: 31.12.2017)
(2. Änderung vom 17.12.2020)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat die Bürgermeisterin zusammen mit einem Ratsmitglied per Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Kreisstadt Mettmann unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Die Brandschutzdienststelle hat gemäß § 25 BHKG die Aufgabe, Belange des Brandschutzes sowohl in Genehmigungsverfahren als auch nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften wahrzunehmen. Des Weiteren sind Brandverhütungsschauen nach § 26 BHKG durchzuführen.
- (3) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

Feuerwehrgebührensatzung

(4) Die Feuerwehr kann auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

(5) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht wesentlich beeinträchtigt wird (sonstige Leistungen). Ein Anspruch auf sonstige Leistungen der Feuerwehr besteht nicht.

§ 2**Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

Feuerwehrgebührensatzung

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

Feuerwehrgebührensatzung

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3**Erhebung von Gebühren**

(1) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG werden gemäß § 52 Abs. 5 Satz 1 BHKG Gebühren erhoben. § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz NRW bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Gebühr wird für die Durchführung der Brandverhütungsschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung erhoben. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.

(3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden (z.B. Bauaufsicht) zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

(4) Die Zeitabstände der Brandverhütungsschauen richten sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften (siehe Anlage 2). Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der Objekte, beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme, in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen. Kürzere Zeitabstände der Brandverhütungsschau werden von der Kreisstadt Mettmann unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten oder dem Vorliegen konkreter Mängelhinweise nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Die Kreisstadt Mettmann ist berechtigt, die Durchführung der Brandverhütungsschau auf Unternehmen zu übertragen, deren Personal über die Qualifikation der Brandschutztechnikerin bzw. des Brandschutztechnikers verfügt.

(5) Für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des § 25 BHKG gelten § 3 Abs. 1 bis 3, § 4 Abs. 4 sowie § 5 Abs. 3 entsprechend.

(6) Für sonstige Leistungen nach § 1 Abs. 5 werden Gebühren erhoben. Hierunter fallen auch unterstützende Tätigkeiten (Tragehilfe, Beförderung mittels Hubrettung u.ä.) zum Krankentransport, in Krankenhäusern und sonstigen Pflegeeinrichtungen, sofern es sich nicht um Notfallpatienten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) handelt.

§ 4

Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Für die Berechnung des Kostenersatzes nach Abs. 1 ist die Zeit von der Alarmierung der Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit gemäß Einsatzbericht). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.

(3) Die Entgelte gemäß § 2 Abs. 4 werden nach Dauer der Amtshandlung, Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge nach den in Anlage 1 aufgeführten Tarifen bemessen. Der Wachdauer für Brandsicherheitswachen wird je eine halbe Stunde für Hin- und Rückweg hinzugerechnet.

(4) Die Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau gemäß § 3 Abs. 1, 2 bzw. für die Inanspruchnahme der Feuerwehr zur Erbringung sonstiger Leistungen gem. §

Feuerwehrgebührensatzung

3 Abs. 6 werden nach Dauer der Amtshandlung und der Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge nach den in Anlage 1 aufgeführten Tarifen bemessen.

(5) Die Höhe des Kostenersatzes, der Entgelte und der Gebühren bestimmt sich nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des in dem Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet (Anlage 1).

(6) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Für den Einsatz von Schaummitteln, Sand, Sandsäcken, Sägemehl, Ölbindemitteln und sonstigen mit dem konkreten Einsatz verbundenen Verbrauchsmitteln wird ein Kostenersatz in Höhe des jeweiligen Tagespreises sowie anfallende Entsorgungskosten erhoben. Hierzu zählen ebenfalls Neuanschaffungen oder Reparaturen von Schutzkleidung, Geräten sowie Fahrzeugen insoweit diese durch den jeweiligen Einsatz beschädigt wurden. Der Aufwand für notwendige Fremdleistungen sowie die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter werden in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet. Ein Kostenersatz für Einsatzverpflegung wird ab einem vierstündigen Einsatz geltend gemacht.

(7) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(8) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten und Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5

Kosten-, Entgelt-, und Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Feuerwehrgebührensatzung

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Zur Zahlung von Gebühren verpflichtet sind die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts. Zur Zahlung von Gebühren für die in § 1 Abs. 5 genannten sonstigen Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die sonstige Leistung der Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder der die sonstige Leistung der Feuerwehr angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.

§ 6**Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Der Gebührenanspruch für die Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG, für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des § 25 BHKG sowie für die Erbringung sonstiger Leistungen nach § 1 Abs. 5 entsteht mit Beginn der Amtshandlung. Er wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(3) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 7**Haftung**

Die Kreisstadt Mettmann haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (4) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Anlage 1

Tarife

**zur Satzung
über die Erhebung von
Kostenersatz, Entgelten und Gebühren
bei Einsätzen der Feuerwehr
in der Kreisstadt Mettmann**

1. Kostentarif Personal	<u>je Stunde</u>
1.1 je Einsatzkraft	58,58 €
 2. Kostentarif Fahrzeuge	 <u>je Stunde</u>
2.1 Löschgruppenfahrzeuge	61,04 €
2.2 Kraftdrehleiterfahrzeuge	110,94 €
2.3 Geräte-/Rüst-/Schlauchwagen sowie Wechseladefahrzeuge	100,69 €
2.4 Einsatzleitwagen	60,85 €
2.5 Mannschaftstransportfahrzeuge	22,66 €
2.6 Personenkraftwagen und Kommandowagen	31,49 €
 Entgelte für Brandsicherheitswachen	 <u>je Stunde</u>
3. je Einsatzkraft, gemäß Stundenaufzeichnung	18,46 €
 Gebühren für die Durchführung einer Brandverhütungsschau sowie für den Einbau einer Feuerweherschließung einschließlich Vorbereitung und /oder Nachbearbeitung	 <u>je Stunde</u>
4. Einsatzkraft (A10), gemäß Stundenaufzeichnung	59,86 €
Fahrzeug, gemäß Stundenaufzeichnung	31,49 €
 Gebühren für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des § 25 BHKG (z.B. Stellungnahmen)	 <u>je Stunde</u>
5. Einsatzkraft (A11), gemäß Stundenaufzeichnung	69,41 €

Anlage 2 Liste der brandschaulpflichtigen Objekte und die sich periodisch wiederholende Frist in Jahren		
Ziffer	Objektart	Fristen nach Gefährdungsgrad gemäß AGBF Bund / BHKG NRW
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.4	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.5	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.6	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.7	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.8	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	3
2.4	Campingplätze nach CWVO	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3	Versammlungsobjekte -Versammlungsstätten nach SBauVO	
3.1.1- 3.1.2	(unbesetzt)	

Feuerwehrgebührensatzung

3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.	3
3.2	(unbesetzt)	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3
4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3
5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
6	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3
7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	6
8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6

Kreisstadt Mettmann		Ortsrecht	23.001
Feuerwehrgebührensatzung			
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm		6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm		6
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung		6
10.2.1	(unbesetzt)		
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche		6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche		6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche		6
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche		6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche		6
10.2.7	Hochregallager		6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500		6
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500		6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500		6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500		6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke		6
11	Sonderobjekte		
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler		6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden		6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten		6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen		6
11.5	(unbesetzt)		
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe		6
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *		6
11.8	(unbesetzt)		
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *		6
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs		3
11.11	Flughäfen		3
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen *		*
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *		*

* Einstufung der Brandschulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Feuerwehrgebührensatzung

Hinweise:

(1.) Die Objektgruppen entsprechen den Empfehlungen des Lenkungsausschusses VB NRW vom 16.08.2014. Gegenüber der Fassung aus 1998 wurden im Wesentlichen redaktionelle und inhaltlich zusammenfassende Änderungen vorgenommen. Dadurch bleiben einzelne Ziffern unbesetzt.

(2.) Die Fristen berücksichtigen den Gefährdungsgrad und entsprechen der Einstufung des AK VB/G der AGBF Bund aus 01/2000 (Fortschreibung in 10/2012), wobei die dortigen maximalen Fristen von 5 Jahren entsprechend dem BHKG NRW auf 6 Jahre festgesetzt wurden.

(3.) Gemäß Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) vom 28.11.2014 zu den hier definierten Objektgruppen „spricht grundsätzlich nichts gegen eine konkludente Anwendung der Inhalte des Erlasses (aus 1998), da diese bis auf erforderliche Aktualisierungen bzw. Anpassungen weiterhin die Rechtsauffassung (des MIK) widerspiegeln“.

(4.) Entsprechend der bevorstehenden Novellierung der BauO NRW sowie der SBauVO NRW wird der Lenkungsausschuss VB nach Erscheinen der Rechtsvorschriften eine Anpassung der Objektgruppen vornehmen, soweit dies inhaltlich erforderlich wird.